

Einschreiben

Herrn
Kurt Boss
Alterswil 145
3531 Oberthal

Ihr Zeichen	Dokument	Ihre Ansprechperson	Datum
25.6.2008	kwa 226808	Klaus-Dieter Wälti Tel.: 041 419 53 64 Fax: 041 419 57 75 klausdieter.waelti@suva.ch	12.8.2008

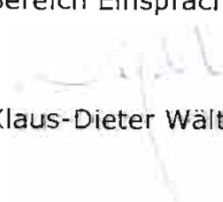
E 22686/08
3.7131.07.2

Sehr geehrter Herr Boss

Wir beziehen uns auf Ihre Einsprache gegen die Verfügung vom 6. Juni 2008. Aufgrund einer sorgfältigen Prüfung sehen wir uns leider veranlasst, die Einsprache abzuweisen. Die ausführliche Begründung wollen Sie bitte den Erwägungen im beiliegenden Entscheid entnehmen. Wir hoffen, damit allfällige Unklarheiten beseitigt zu haben, und bedauern, Ihnen keinen anderen Bescheid geben zu können.

Freundliche Grüsse

Suva
Bereich Einsprachen


Klaus-Dieter Wälti, Rechtsanwalt

Beilagen:
Einspracheentscheid
Abkürzungsverzeichnis

Suva
Fluhmattstrasse 1
Postfach 4358
6002 Luzern

Telefon 041 419 51 11
Telefax 041 419 58 28
Postkonto 60-700-6
www.suva.ch

suva

Einschreiben

Herrn
Kurt Boss
Alterswil 145
3531 Oberthal

Ihr Zeichen	Dokument	Ihre Ansprechperson	Datum
25.6.2008	kwa 226808	Klaus-Dieter Wälti Tel.: 041 419 53 64 Fax: 041 419 57 75 klausdieter.waelti@suva.ch	12.8.2008

E 2268/08
3.7131.07.2
Boss Kurt
196.60.224.117

EINSPRACHE-ENTSCHEID

in Sachen

Kurt Boss, Alterswil 145, 3531 Oberthal,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (**Suva**), 6002 Luzern,

betreffend

Verfügung der Suva Bern vom 6. Juni 2008.

Sachverhalt

- A. Kurt Boss, geboren 1960, war bei der Swisscom Fixnet AG als System Engineer angestellt und aufgrund dieses Arbeitsverhältnisses bei der Suva gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert, als er am 25.05.2007 über seine Arbeitgeberin einen Unfall melden liess. Gemäss seinen Angaben hatte er am 05.04.2007 bei seinem Marderschutzgerät die Frequenz tiefer eingestellt, was er mehrmals testete und schliesslich einen Tinnitus verursacht haben soll.
- B. Nachdem sie diverse Unterlagen und dabei namentlich auch verschiedenste medizinische Berichte eingeholt hatte, verweigerte die Suva Bern mit Verfügung vom 06.06.2008 die Ausrichtung von Versicherungsleistungen für den geklagten Tinnitus. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass sich aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Abklärungen gezeigt habe, dass dieser Tinnitus nicht mindestens wahrscheinlich auf das Ereignis vom 05.04.2007 zurückzuführen sei.
- C. Gegen diese Verfügung erhob der Versicherte Einsprache, verbunden mit den sinngemässen Anträgen, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben, und ihm seien für den aufgrund des Ereignisses vom 05.04.2007 entstandenen Tinnitus die gesetzlichen Versicherungsleistungen auszurichten. Auf die Begründung der Einsprache wird – soweit überhaupt erforderlich und sachdienlich – in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.
- D. Der Krankenversicherer von Kurt Boss hat gegen die obgenannten Verfügung innert Frist vorsorglich Einsprache erhoben, diese jedoch hat in Kenntnis der im Recht liegenden Akten vorbehaltlos wieder zurückgezogen.

Erwägungen

1.

a.

Strittig und zu prüfen ist, ob dem Einsprecher aus dem Ereignis vom 05.04.2007 Versicherungsleistungen für den geklagten Tinnitus zustehen, mithin also ob er an einem durch dieses Ereignis bedingten Tinnitus leidet, oder aber ob die Suva Bern die Leistungen hierfür zu Recht verneint hatte. Dies ist dann der Fall, wenn der geklagte Tinnitus nicht in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum Ereignis vom 05.04.2007 steht.

b.

Laut Art. 10 Abs. 1 UVG (i.V.m. Art. 19 Abs. 1 UVG) hat der Versicherte Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen, solange von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch eine namhafte Besserung seines Gesundheitszustandes erwartet werden kann.

Ist der Versicherte infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG), so hat er Anspruch auf ein Taggeld (Art. 16 Abs. 1 UVG).

2.

a.

Nach Art. 6 Abs. 1 UVG werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten Versicherungsleistungen gewährt.

Die Suva haftet jedoch für einen Gesundheitsschaden nur insoweit, als dieser nicht nur in einem natürlichen, sondern auch in einem adäquaten Kausalzusammenhang zu einem versicherten Ereignis steht (BGE 119 V 338 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b).

b.

Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhanges sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Ob zwischen dem versicherten Ereignis und dem Gesundheitsschaden ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist anhand der medizinischen Unterlagen zu prüfen. Diese Tatfrage beurteilt sich nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Die blosser Möglichkeit des Zusammenhanges genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 119 V 338 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b).

Ob bei Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhanges zwischen dem versicherten Ereignis und der eingetretenen gesundheitlichen Schädigung auch der erforderliche adäquate, d.h. rechtserhebliche Kausalzusammenhang besteht, ist eine Rechtsfrage, deren Beantwortung der Verwaltung (und im Beschwerdefall dem Richter) und nicht dem Arzt obliegt. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 115 V 405 Erw. 4a und 135 Erw. 4a).

c.

Steht aufgrund der medizinischen Beurteilung fest, dass zwischen dem versicherten Ereignis und den gemeldeten Beschwerden ein Kausalzusammenhang im medizinisch-naturwissenschaftlichen Sinne nicht mindestens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, so entfällt eine Prüfung des adäquaten Kausalzusammenhanges (EVG-Urteil i.S. B. vom 14.02.1985).

3.

Im Falle von Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 117 V 264 Erw. 3b).

Die Formel "post hoc, ergo propter hoc" - nach deren Bedeutung eine gesundheitliche Schädigung schon dann als durch den Unfall verursacht gilt, weil sie nach diesem aufgetreten ist - kann nicht als Beweis betrachtet werden und erlaubt nicht, einen natürlichen Kausalzusammenhang mit der im Unfallversicherungsrecht geforderten überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen (BGE 119 V 340 Erw. 2b/bb).

4.

a.

Es liegen etliche, vornehmlich medizinische Berichte im Recht, womit der rechtserhebliche Sachverhalt sehr umfassend abgeklärt ist. Mitunter führte dabei der Facharzt Dr. med. Laszlo Matéfi anlässlich seiner ärztlichen Beurteilung vom 13.05.2008 folgendes aus: „Dieser Patient leidet seit einem Ereignis, welches in der Befragung vom 20.12.2007 ausführlich dargelegt ist, an einem Tinnitus. Es geht nun also um die Frage, ob die einen Tag danach aufgetretene Problematik mit einem Pfeifton in den Ohren eine Folge des vom Patienten beschriebenen Ereignisses mit dem Marderschutzgerät war. In der Zwischenzeit erfolgte eine ausführliche technische Abklärung mit Berichten vom 06.03.2008 und auf entsprechende Rückfrage meinerseits mit zusätzlichen Messungen und Bericht vom 05.05.2008. Aus diesen geht nun hervor, dass bei beiden für das menschliche Ohr wahrnehmbaren und auch prüfbar Frequenzen sowohl die Maximalwerte (L_{max}), als auch die äquivalenten Dauerschallpegel, respektive Schallexpositionspegel keine Werte erreichten, welche als gehörgefährdend zu bezeichnen wären. Es wurden nicht nur die Grenzwerte für eine Gehörgefährdung nicht erreicht, sondern deutlich unterschritten. So sei darauf hingewiesen, dass bei einem Grenzwert von 140 dB L_{max} dieser Wert um über 20 dB unterschritten wurde und, dass eine Reduktion von schon nur 3 dB einer Halbierung der Schallenergie entspricht. Somit kann also gesagt werden, dass nicht nur der Grenzwert nicht erreicht wurde, sondern bei weitem unterschritten wurde. Damit ist eigentlich schon eine wahrscheinliche Verursachung durch dieses Gerät für den Tinnitus nicht gegeben. Hinzu kommt noch, dass auch der weitere Verlauf eigentlich atypisch war. So erfahren wir, dass der Patient unmittelbar nach dem Ereignis keine Beschwerden hatte, dass er aber am nächsten

Tag mit einer extremen Migräne aufgestanden sei. Am Abend, als sich die Migräne etwas gelegt hatte, seien sie in die Ferien in die Provence gefahren. Erst am nächsten Abend bemerkte dann der Patient eher zufällig das pfeifende Ohrgeräusch. Der Tinnitus ist ein häufiges Symptom. In den meisten Fällen gilt er als "idiopathisch", was heisst, dass die Ursache nicht bekannt ist. Vorliegend hatte dieser Patient zwar einerseits das wenig wahrscheinliche Ereignis zwei Tage zuvor, andererseits aber auch offensichtlich einen so starken Migräneanfall, dass die Abreise in die Ferien verschoben werden musste. Damit ist auch aufgrund dieses atypischen klinischen Verlaufes ein Kausalzusammenhang als höchstens möglich zu bezeichnen. Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass der Tinnitus, an welchem Herr Boss aktuell zunehmend leidet, nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Folge des akustischen Ereignisses vom 05.04.2007 ist."

b.

Diese ausführliche ärztliche Beurteilung der Abteilung Arbeitsmedizin erging in Kenntnis sämtlicher Akten, insbesondere den medizinischen Unterlagen, den technischen Geräteangaben, den Auskünften des Vertreibers und Verkäufers sowie konkreter Messungen. Die Ausführungen und Schlussfolgerungen dieser versicherungsmedizinischen Stellungnahme sind sodann auch nachvollziehbar und einleuchtend begründet, womit ohne weiteres darauf abgestellt werden kann. Mit Blick auf die im Recht liegenden Akten und dabei insbesondere eben auch die Beurteilung des Facharztes Dr. med. Laszlo Matéfi ergibt sich ohne weiteres, dass der vom Versicherten geklagte Tinnitus entgegen seinen Ansinnen nicht kausal zum Ereignis vom 05.04.2007 ist.

5.

a.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist die angefochtene Verfügung der Suva Bern vom 06.06.2008 nicht zu beanstanden und damit die Einsprache vollumfänglich abzuweisen. Daran vermögen die Vorbringen des Versicherten nichts zu ändern, zumal bereits ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen dem geklagten Tinnitus und dem Ereignis vom 05.04.2007 vorliegend offensichtlich verneint werden kann. Dies um so weniger, als er rein nach der Formel "post hoc, ergo propter hoc" argumentiert, die aber – wie bereits ausgeführt – nicht als Beweis betrachtet werden kann und auch nicht erlaubt, einen natürlichen Kausalzusammenhang mit der im Unfallversicherungsrecht geforderten überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen.

b.

Im Übrigen gilt es darauf hinzuweisen, dass der Krankenversicherer des Einsprechers in Kenntnis der angefochtenen Verfügung wie auch der im Recht liegenden Akten offenbar zum selben Ergebnis gelangte, hat er doch die vorsorglich angehobene Einsprache vorbehaltlos wieder zurückgezogen.

6.

Erlässt ein Versicherungsträger eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, so hat er auch ihm die Verfügung zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person (Art. 49 Abs. 4 ATSG).

Nach Art. 3 Abs. 1 ATSG ist Krankheit jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen wird eine Kopie des Einspracheentscheids dem zuständigen Krankenversicherer übermittelt.

Entscheid

1. Die Einsprache wird abgewiesen.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben; eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Einsprecher (Einschreiben);
 - KPT/CPT, z.H. Frau Concetta Saia, Postfach 8624, 3001 Bern (Police Nr. 1319817; Einschreiben);
 - Suva Bern.

Suva
Bereich Einsprachen

Klaus-Dieter Wälti, Rechtsanwalt

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Zuständig ist das Versicherungsgericht jenes Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz im Ausland, so ist das Versicherungsgericht des Kantons zuständig, in dem sich ihr letzter schweizerischer Wohnsitz befand oder in dem ihr letzter schweizerischer Arbeitgeber Wohnsitz hat; lässt sich keiner dieser Orte ermitteln, so ist das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, zuständig.

Die Beschwerde muss eine knappe Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.